



## N i e d e r s c h r i f t

### über die Gemeinderatssitzung vom 31. März 2026 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: 19:00 Uhr.

Ende: 23:45 Uhr.

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **25.03.2026**.

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknicht  
GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknicht, ~~Rebecca  
Kammerlander, Florian Schranz, Georg Kranewitter~~, Sarah Holzknicht, Dietmar  
Pichler, Roland Neurauder, Dr. Ulrike Tember, Ing. Andreas Kuen, Aaron Kuprian,  
Viviana Falkner, Fabio Raffl

Ersatzmitglied Elisabeth Zell für GRM Georg Kranewitter  
Ersatzmitglied Ewald Pult für GRM Rebecca Kammerlander  
Ersatzmitglied Christoph Plattner für GRM Florian Schranz

Entschuldigt abwesend: GRM Rebecca Kammerlander, Florian Schranz, Georg Kranewitter

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 27

Schriftführer: AL. Mag.<sup>a</sup> Angelika-Rafaella Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner,  
bei TO.-Pkt. 2., 3., 20., 21., 29., 31., 32., 33., 34., 35., 36. & 39.  
Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

## Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 10.02.2026.
2. Erledigung der Jahresrechnung der Gemeinde Längenfeld für das Rechnungsjahr 2025.

3. Behandlung der Jahresabschlüsse 2025 und der Voranschläge 2026 aller neun Gemeindegutsagrargemeinschaften.
4. Wohn- & Pflegeheim St. Josef.
  - a) Normkostensätze ab 01.01.2026/01.01.2027.
  - b) Getränkepreise.
5. Anpassung Ablesegebühren Wasserzähler.
6. Parkraumbewirtschaftung
  - a) Angebot SIWA Sicherheitswache GmbH,
  - b) Parkautomaten.
  - c) Vertragsstrafe bei Nichtentrichtung der Parkgebühr bzw. Überschreitung der zulässigen Parkdauer.
7. Ausschreibung Asphaltierungsarbeiten 2026-2028.
8. Aufhebung Beschlüsse vom 17.07.2018 (GR) & 08.02.2022 (GV) sowie 22.11.2023 (GR).
9. Ansuchen Aufhebung Bauverbot Gst. Nr. 14000, Beschlussfassung über die Bedarfsfrage.
10. Ansuchen Aufhebung Bauverbot, TF Gst. Nr. 12092, Beschlussfassung über die Bedarfsfrage.
11. Änderung Flächenwidmungsplan TF Gst. Nr. 11888.
12. Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. 12266/2 bzw. 12266/1, Grundsatzbeschluss.
13. Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. 12962/2, Grundsatzbeschluss.
14. Änderung Flächenwidmungsplan TF Gst. Nr. 11990
  - a) Ermächtigung zur Widmung.
  - b) Änderung Flächenwidmungsplan.
15. Erlassung Bebauungsplan B264 Sänter 1.
16. Lastenfreistellung Grundstücke GGAG Lehn-Unterried-Winklen.
17. Pachtansuchen Gst. Nr. 13865/2.
18. Verlängerung Pachtvertrag Gst. Nr. 13887/11.
19. Verlängerung Pachtvertrag TF Gst. Nr. 12126.
20. Pachtansuchen Fußballhütte beim Fußballplatz Unterried auf Gst. Nr. 11844/2.
21. Verlängerung Pachtvertrag TF Gst. Nr. 10970/21.
22. Pachtvertrag Friedhof Huben, Gst. Nr. .1983.
23. Anfrage Nutzung Räumlichkeiten ehemaliges Feuerwehrhaus Unterried.
24. Nutzungsvereinbarung Ötztal Tourismus, Spielplatz Unterlängenfeld.
25. Hochwasserschutz im Bereich km 30,2 bis 31,4 Ötztaler Ache - Gewerbegebiet Längenfeld – Bruggen.
26. Alternativstandort EUROSPAR.
27. Finanzhaushalt 2025-2026 Naturpark Ötztal.
28. Ansuchen Löschung Vorkaufsrecht KFZ-Abstellplätze, EZ 1560, Gst. Nr. 13933.
29. Ansuchen um Zustimmung Übertragung Hälfteanteil Gst. Nr. 12100/69.
30. Grundkaufansuchen Gewerbegebiet Au, Gst. Nr. 12201/9, 12201/10, 12201/11.
31. Grundverkauf Gst. Nr. 13980, Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau, GGAG Huben, Ansuchen Umwidmung der Vorbehaltsfläche.
32. Grundkaufansuchen GGAG Huben, Gst. Nr. 13971.
33. Grundkaufansuchen GGAG Huben, Gst. Nr. 13973.
34. Grundkaufansuchen GGAG Lehn-Unterried-Winklen, Gst. Nr. 6230/104.
35. Grundkaufansuchen GGAG Lehn-Unterried-Winklen.
36. Grundkaufansuchen GGAG Lehn-Unterried-Winklen, GGAG Huben.
37. Grundkaufansuchen Öffentl. Gut, TF Gst. Nr. 12511/1.
- ~~38. Grundkaufansuchen GGAG Lehn-Unterried-Winklen, Gst. Nr. 6230/91.~~
39. Grundkaufansuchen GGAG Unterlängenfeld, TF Gst. Nr. 12457/1.
40. Personalangelegenheiten

- a) Antrag Auszahlung einer Zulage für Brandschutzbeauftragte.
  - b) Sonderzahlung Weihnachtsgeld,
    - I. Verordnung.
    - II. Aufhebung Beschlüsse 20.12.1985 und 10.05.1971 (GR).
  - c) Personalentwicklung Kinderbetreuungseinrichtungen.
- 41. Ansuchen Schulbeihilfen für das abgelaufene Schuljahr 2024/2025.
  - 42. Löschung Vor- & Wiederkaufsrecht Gst. 12800/1
  - 43. Angebote KFZ Bauhofleiter.
  - 44. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO).
  - 45. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, Ersatzmitglieder sowie die Zuhörer. Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

### **Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 10.02.2026:**

**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 14 Stimmen dafür und 3 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.02.2026 zu genehmigen.

### **Zu Pkt. 2.) Erledigung der Jahresrechnung der Gemeinde Längenfeld für das Rechnungsjahr 2025:**

Der Bürgermeister berichtet ausführlich über die positiven Entwicklungen im Rechnungsabschluss 2025, er übergibt das Wort an die Finanzverwalterin.

Die Finanzverwalterin bedankt sich bei ihrem Team und bei ihren Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit und beginnt mit der Kurzpräsentation der Jahresrechnung. Festgehalten wird, dass die Aufsichtsbehörde den Rechnungsabschluss am 10.03.2026 entsprechend geprüft hat und dass das Protokoll hierüber dem Gemeinderat als Tischvorlage übermittelt wurde. Festgehalten wird, dass aufgrund von Einsparungen bei den Ausgaben und aufgrund der Tatsache, dass 2025 keine extremen Wetterereignisse bzw. sonstigen Schadensereignisse stattgefunden hatten, die Jahreskennzahl des Verschuldungsgrades von 100 % auf 58,46 % reduziert werden konnte. Insgesamt war im Jahr 2025 ein Nettoüberschuss von EUR 814.653,00 erwirtschaftet worden. Ersucht wird, im laufenden Rechnungsjahr an der bestehenden sparsamen Haushaltsführung festzuhalten. Bgm. Richard Grüner bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie auch beim Obmann des Überprüfungsausschusses Ing. Andreas Kuen, den Überprüfungsausschusmitgliedern und beim gesamten Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit. Festgehalten wird, dass in den aufgelegten Rechnungsabschluss 4 Personen Einsicht genommen haben.

Bericht des Überprüfungsausschusses über Überschreitungen iHv EUR 22.000,00 durch GRM Ing. Andreas Kuen, sämtliche Überschreitungen seien dargelegt worden und sachlich nachvollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Rechnungsjahr weiterhin eine sparsame Gebarung einzuhalten sein wird.

Der Gemeinderat nimmt die Niederschriften des Überprüfungsausschusses vom 13.03.2026 sowie den Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2025 vom 10.03.2026 durch die Bezirkshauptmannschaft Imst zustimmend zur Kenntnis.

Bgm. Richard Grüner übergibt den Vorsitz an Vbgm. Johannes Auer und verlässt hierauf den Sitzungssaal.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr bestehen, stellt VbGm. Johannes Auer den Antrag, die Jahresrechnung, wie präsentiert, zu genehmigen. Dem Gemeinderat werden die für den Rechnungsabschluss erforderlichen Beschlüsse vorgetragen und fasst der Gemeinderat daraufhin nachstehende Beschlüsse:

**Beschluss zu 2.a):** Unter dem Vorsitz des ersten Bürgermeister-Stellvertreters und bei Abwesenheit des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat auf Grund des Prüfungsergebnisses vom 10.03.2026 und nach Feststellung, dass die Jahresrechnung vom 16.03.2026 bis 31.03.2026 ordnungsgemäß zur Einsicht aufgelegt worden war und gegen dieselbe keinerlei Einwände erhoben bzw. keine Stellungnahmen abgegeben wurden, einstimmig die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2025 genehmigend zu verabschieden und dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

**Beschluss zu 2.b):** Unter dem Vorsitz des ersten Bürgermeister-Stellvertreters und bei Abwesenheit des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die in der Jahresrechnung 2025 ausgewiesenen und nicht bereits durch Gemeinderatsbeschlüsse gedeckten Haushaltsplanüberschreitungen nachträglich zu genehmigen.

Bgm. Richard Grüner kommt wieder in den Sitzungssaal.

### **Zu Pkt. 3.) Behandlung der Jahresabschluss 2025 und der Voranschläge 2026 aller neun Gemeindegutsagrargemeinschaften:**

Vorsitz durch VbGm. und BAS Obmann Johannes Auer.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner erläutert die vorliegenden Jahresrechnungen 2025 sowie Voranschläge 2026 der einzelnen Gemeindegutsagrargemeinschaften, welche vollständig dem Gemeinderat als Tischvorlage vorliegen, und beantwortet die Fragen der Gemeinderatsmitglieder. Im laufenden Rechnungsjahr 2026 wird dem Gemeindebudget von Seiten der Gemeindegutsagrargemeinschaften ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 150.000,00 zugeführt. Die anteilige Aufbringung dieses Betrages wurde im Vorfeld mit allen Gemeindegutsagrargemeinschaften abgestimmt und ist in den jeweiligen Voranschlägen entsprechend berücksichtigt. Bei allen 9 GGAGs wird jeweils der Anfangsstand, die Einnahmen Ausgaben, der Endstand 2025 sowie der Voranschlag 2026 vorgetragen.

Bgm. Richard Grüner (Substanzverwalter) hat bei Tagesordnungspunkten 3.a) – 3.i) nicht mitgestimmt.

### **Zu 3.a) Jahresrechnung 2025 & Voranschlag 2026 GGAG Burgstein:**

**Beschluss zu 3.a):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Burgstein gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

### **Zu 3.b) Jahresrechnung 2025 & Voranschlag 2026 GGAG Dorf-Espan-Au:**

Nachfrage hinsichtlich Zahlungen Schlachtstelle. Erörterung der Guthaben, aufgrund von Förderungen vom Wegebau, die nunmehr erst im Nachhinein an die GGAGs ausbezahlt werden. Der Substanzverwalter berichtet, dass der Geräteschuppen von letztem Jahr auf das heurige Jahr verschoben worden war, da die Örtlichkeit aufgrund der Fachstellungnahmen angepasst werden musste.

**Beschluss zu 3.b):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

### **Zu 3.c) Jahresrechnung 2025 & Voranschlag 2026 GGAG Gries:**

**Beschluss zu 3.c):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

**Zu 3.d) Jahresrechnung 2025 & Voranschlag 2026 GGAG Huben:**

Bericht über die Verwirklichung des Projekts Neubau WC und Spielplatz Huben durch den Substanzverwalter.

**Beschluss zu 3.d):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

**Zu 3.e) Jahresrechnung 2025 & Voranschlag 2026 GGAG Lehn-Unterried-Winklen:**

**Beschluss zu 3.e):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

**Zu 3.f) Jahresrechnung 2025 & Voranschlag 2026 GGAG Oberlängenfeld:**

**Beschluss zu 3.f):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberlängenfeld gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

**Zu 3.g) Jahresrechnung 2025 & Voranschlag 2026 GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn:**

**Beschluss zu 3.g):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, zu genehmigen.

**Zu 3.h) Jahresrechnung 2025 & Voranschlag 2026 GGAG Platthof-Bruggen-Aschbach-Brand:**

Festgehalten wird, dass sich bei dem Posten Einnahmen substanzberechtigte Gemeinde um einen Tippfehler handelt, der im Beschluss zu korrigieren ist.

**Beschluss zu 3.h):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Platthof-Bruggen-Aschbach-Brand gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, unter Berücksichtigung der Korrektur des Voranschlages 2026 iHv EUR 1.000,00 beim Posten Einnahmen substanzberechtigten Gemeinde, zu genehmigen.

**Zu 3.i) Jahresrechnung 2025 & Voranschlag 2026 GGAG Unterlängenfeld:**

Festgehalten wird, dass sich bei dem Posten Einnahmen substanzberechtigte Gemeinde um einen Tippfehler handelt, der im Beschluss zu korrigieren ist.

**Beschluss zu 3.i):** Es wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 sowie den vorliegenden Voranschlag 2026 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Unterlängenfeld gem. § 36 d Abs 2 lit a TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, unter Berücksichtigung der Korrektur des Voranschlages 2026 iHv EUR 16.667,00 netto zu genehmigen.

Der Bgm. und Substanzverwalter übernimmt nach Beschlussfassung zu 2. & 3. wieder den Vorsitz.

#### **Zu Pkt. 4) Wohn- & Pflegeheim St. Josef:**

##### **a.) Normkostensätze ab 01.01.2026/01.01.2027:**

Erörterung durch den Bgm., die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17.03.2026 der Verrechnung der dem Gemeinderat als Tischvorlage übermittelten Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege von Personen im Wohn- und Pflegeheim St. Josef, ab dem 01.01.2026 bzw. ab dem 01.01.2027 samt Regelungen für krankheitsbedingte und urlaubsbedingte Abwesenheit zugestimmt.

###### krankheitsbedingte Abwesenheit:

Bei einem Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt gilt ab dem 2. Tag die krankheitsbedingte Abwesenheit und diese gilt bis zum vorletzten Tag der Rückkehr ins Pflegeheim. Sollte der/die BewohnerIn am letzten Tag der Abwesenheit im Krankenhaus oder Kuranstalt versterben, ist der Freihaltetagsatz bis zum Sterbedatum zu verrechnen.

###### urlaubsbedingte Abwesenheit:

Die HeimbewohnerInnen können einen Urlaub im Ausmaß von max. 20 Tagen pro Jahr konsumieren, welcher mit dem Land Tirol für diese 20 Tage zum Freihaltetagsatz (Tagsatz reduziert um 10 % = Freihaltetagsatz) verrechenbar ist. Um eine einheitliche Abrechnung der Urlaubsregelung sicherstellen zu können, werden ab 01.01.2022 nur mehr die Nächte, die nicht im Alten- und Pflegeheim verbracht werden, gezählt. Ab dem 21. Urlaubstag werden keine Kosten mehr über die Hilfeleistung der stationären Pflege übernommen (Selbstzahler). Die mit dem Land Tirol abgerechneten Kostenersätze der ausländischen Renten sind auf das Bewohnerkonto rückzuübermitteln und können diese Beträge dem Land Tirol im Zuge der Quartalsabrechnung in Rechnung gestellt werden.

In der Zeit der mit dem Land Tirol verrechenbaren Urlaubstagen kann eine Sprengelleistung nur auf eigene Kosten bezogen werden. Das Land Tirol übernimmt keinen Anteil.

**Beschluss zu 4.a):** Es wird sohin einstimmig beschlossen, die Tagsätze für die Betreuung und Pflege von Personen im Wohn- & Pflegeheim St. Josef ab 01.01.2026 bzw. ab 01.01.2027 entsprechend der Auflistung vom Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Pflege (Schreiben vom 20.03.2026, ZI. PFL-WA-AL-AWH/77-2026) wie folgt festzusetzen:

<b>2026</b>	<b>Langzeitpflege</b>	<b>Kurzzeitpflege</b>	<b>Freihaltetagsatz</b>
<b>Wohnheim</b>	76,06	0,00	68,45
<b>Pflegegeldstufe 1</b>	98,16	0,00	88,34
<b>Pflegegeldstufe 2</b>	115,83	0,00	104,25
<b>Pflegegeldstufe 3</b>	148,72	163,59	133,85
<b>Pflegegeldstufe 4</b>	178,35	196,19	160,52
<b>Pflegegeldstufe 5</b>	200,34	220,37	180,31
<b>Pflegegeldstufe 6</b>	219,46	241,41	197,51
<b>Pflegegeldstufe 7</b>	229,03	251,93	206,13

Die angegebenen Tagsätze verstehen sich ohne allfällige Umsatzsteuer.

2027	Langzeitpflege	Kurzzeitpflege	Freihaltetagsatz
<b>Wohnheim</b>	77,96	0,00	70,16
<b>Pflegegeldstufe 1</b>	100,06	0,00	90,05
<b>Pflegegeldstufe 2</b>	117,73	0,00	105,96
<b>Pflegegeldstufe 3</b>	152,44	167,68	137,20
<b>Pflegegeldstufe 4</b>	182,81	201,09	164,53
<b>Pflegegeldstufe 5</b>	205,35	225,89	184,82
<b>Pflegegeldstufe 6</b>	224,95	247,45	202,46
<b>Pflegegeldstufe 7</b>	234,75	258,23	211,28

Die angegebenen Tagsätze verstehen sich ohne allfällige Umsatzsteuer.

#### krankheitsbedingte Abwesenheit:

Bei einem Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt gilt ab dem 2. Tag die krankheitsbedingte Abwesenheit und diese gilt bis zum vorletzten Tag der Rückkehr ins Pflegeheim. Sollte der/die BewohnerIn am letzten Tag der Abwesenheit im Krankenhaus oder Kuranstalt versterben, ist der Freihaltetagsatz bis zum Sterbedatum zu verrechnen.

#### urlaubsbedingte Abwesenheit:

Die HeimbewohnerInnen können einen Urlaub im Ausmaß von max. 20 Tagen pro Jahr konsumieren, welcher mit dem Land Tirol für diese 20 Tage zum Freihaltetagsatz (Tagsatz reduziert um 10 % = Freihaltetagsatz) verrechenbar ist. Um eine einheitliche Abrechnung der Urlaubsregelung sicherstellen zu können, werden ab 01.01.2022 nur mehr die Nächte, die nicht im Alten- und Pflegeheim verbracht werden, gezahlt. Ab dem 21. Urlaubstag werden keine Kosten mehr über die Hilfeleistung der stationären Pflege übernommen (Selbstzahler). Die mit dem Land Tirol abgerechneten Kostenersätze der ausländischen Renten sind auf das Bewohnerkonto rückzuübermitteln und können diese Beträge dem Land Tirol im Zuge der Quartalsabrechnung in Rechnung gestellt werden.

In der Zeit der mit dem Land Tirol verrechenbaren Urlaubstagen kann eine Sprengelleistung nur auf eigene Kosten bezogen werden. Das Land Tirol übernimmt keinen Anteil.

**Beschluss zu 4.b):** Es wird einstimmig beschlossen, die Kosten für Limonaden für Mitarbeiterinnen vom Wohn- & Pflegeheim auf EUR 1,20 festzusetzen, eine Verrechnung erfolgt wie bei den Essenskosten im Wege des direkten Abzugs vom Entgelt.

#### **Zu Pkt. 5.) Anpassung Ablesegebühren Wasserzähler:**

Bericht durch den Bürgermeister, das gegenständliche Ansuchen der Wassergenossenschaften war im Finanzausschuss entsprechend behandelt worden und wurde seinerseits eine positive Erledigung empfohlen.

**Beschluss zu 5.:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ab 01.01.2026 die Vergütung der Kosten für die Ablesung der installierten Wasserzähler für die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr an die Wassergenossenschaften auf EUR 3,00 je Zähler zu erhöhen.

#### **Zu Pkt. 6) Parkraumbewirtschaftung:**

Bericht durch den Bürgermeister, iS Gemeinderatsbeschluss vom 10.02.2026

#### **a) Angebot SIWA Sicherheitswache GmbH:**

**Beschluss zu Pkt. 6.a:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Kontrolle der gebührenpflichtigen Parkflächen der Gemeinde gemäß GRB vom 10.02.2026 zu TO.-Pkt. 4. (Parkplatz auf Gst. Nr. 12614 u. 12615 (Parkplatz Naturparkhaus) ganzjährig von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie auf der Parkfläche auf TF der Gst. Nr. 12907 und 12858 zur lawinenfreien Zeit (Parkplatz beim Sportplatz in Huben) von 15.04.-30.11. von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) die Firma SIWA Sicherheitswache GmbH gemäß deren Angebot vom 13.02.2026 als Kontrollorgan zu beauftragen. Die Beauftragung umfasst insbesondere die regelmäßige Kontrolle der Parkflächen, Erfassung von Parkverstößen, Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie Übermittlung an die Gemeinde, welche dann das Mahnwesen und die Lenkererhebung durchführen soll. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen und alle notwendigen Schritte zur Umsetzung zu setzen.

**b) Parkautomaten:**

Mit Beschluss vom 10.02.2026 zu TO.-Pkt. 4. war eine Bewirtschaftung von 2 Parkplätzen beschlossen worden, einen Beschluss gab es aber bis dato nur für die Anschaffung von einem Parkautomaten, der im Wege eines Leasing angekauft werden sollte. Da nun 2 Automaten direkt angekauft werden sollen, reicht die Summe im Budget nicht aus, sohin ist die Anschaffung des 2. Parkautomaten samt der dazugehörigen Budgetüberschreitung zu beschließen.

**Beschluss zu Pkt. 6.b):** Es wird einstimmig beschlossen, für die Bewirtschaftung des zweiten gemeindeeigenen Parkplatzes einen zweiten Parkautomaten gemäß Angebot Firma Technic Gerätebau GmbH Nr.: SO263078 anzukaufen. Betreffend einen Ankauf des ersten Parkautomaten wird auf den Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2025 zu TO.-Pkt. 13. verwiesen. Die durch die zusätzliche Anschaffung entstehende Budgetüberschreitung im Voranschlag wird entsprechend genehmigt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bestellung vorzunehmen und alle notwendigen vertraglichen Schritte zur Umsetzung zu setzen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Aufnahme eines weiteren Unterpunktes:

6.c) Vertragsstrafe bei Nichtentrichtung des Parkentgeltes bzw. Überschreitung der Parkzeit.  
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**c) Vertragsstrafe bei Nichtentrichtung der Parkgebühr bzw. Überschreitung der zulässigen Parkdauer:**

**Beschluss zu 6.c):** Der Gemeinderat hat in seinem Beschluss vom 10.02.2026 zu TO.-Pkt. 4. eine Parkraumbewirtschaftung auf Gst. Nr. 12614 u. 12615 (Parkplatz Naturparkhaus) ganzjährig von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie auf einer TF der Gst. Nr. 12907 und 12858 zur lawinenfreien Zeit (Parkplatz beim Sportplatz in Huben) von 15.04.-30.11. von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) beschlossen und diesbezüglich bereits Nutzungsbedingungen festgelegt. Zusätzlich zu diesen bereits beschlossenen Nutzungsbedingungen ergeht einstimmig nachstehender Beschluss:

Für den Fall, dass Nutzer:innen der bewirtschafteten Parkflächen die zu entrichtende Parkgebühr nicht bezahlen, oder die zulässige Parkdauer überschreiten, wird dies als Besitzstörung gemäß den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen gewertet. Diesfalls wird die Einhebung einer pauschalen Gebühr iHv EUR 25,00 festgelegt, welche der Abgeltung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung der privatrechtlichen Nutzungsbedingungen als privatrechtlicher Aufwandsersatz dienen soll. Die Geltendmachung der Pauschalgebühr lässt allfällige weitere Ansprüche der Gemeinde unberührt. Sollten zur Durchsetzung der Ansprüche weitere Maßnahme erforderlich werden, insbesondere Erhebungen zur Person des Fahrzeuglenkers, Maßnahmen des Mahnwesens oder vergleichbare verwaltungstechnische Schritte behält sich die Gemeinde vor, die dadurch im Einzelfall tatsächlich entstehenden und nachgewiesenen Kosten gesondert geltend zu machen. Die Benützung der bewirtschafteten Parkflächen ist ausschließlich für PKW und Busse zulässig. Das Abstellen von Lastkraftwagen (LKW) ist nicht zulässig.

### **Zu Pkt. 7) Ausschreibung Asphaltierungsarbeiten 2026-2028:**

Aufgrund der voraussichtlichen Auftragssumme von unter EUR 1.000.000 wurden fünf geeignete Baufirmen zur Angebotslegung eingeladen. Sämtliche Angebote sind fristgerecht im verschlossenen Kuvert eingelangt und wurden in einer ordnungsgemäß durchgeführten Angebotseröffnung geöffnet. Die dazugehörige Niederschrift liegt dem Gemeinderat vor. Die Angebote wurden inhaltlich geprüft, entsprechend verglichen und enthalten die vollständige, von der Gemeinde vorgegebene Leistungsaufstellung. Es wird angeregt, aufgrund der massiven Differenz der Angebote die zuständige Behörde dies prüfen zu lassen.

Der Gemeinderat fasst auf Grundlage der vorliegenden Angebotsprüfung folgenden Vergabebeschluss:

**Beschluss zu 7.:** Der Auftrag für die Asphaltierungsarbeiten **2026-2028** wird an die Firma STRABAG als Bestbieter vergeben. Die Höhe der Auftragssumme beläuft sich auf **EUR 144.592,61** pro Jahr. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle zur Durchführung erforderlichen Schritte sowie die Auftragserteilung vorzunehmen.

### **Zu Pkt. 8) Aufhebung Beschlüsse vom 17.07.2018 (GR) & 08.02.2022 (GV) sowie 22.11.2023 (GR):**

Nach eingehender Behandlung der laut Finanzausschuss aufzuhebenden Beschlüsse ergeht nachstehender Beschluss:

**Beschluss zu 8.a):** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehenden Gemeinderatsbeschluss bzw. nachstehenden Gemeindevorstandsbeschluss aufzuheben bzw. abzuändern.

- GRB 17.07.2018 zu TO.-Pkt. 30.f) Beschlüsse zu 30.f): ...e) Einnahmen Strafgeelder (Haushaltskonto 2,612000+868000) wird generell am Jahresende auf das Rücklagen Onlinesparbuch „Ordnungsstrafen“ (AT 39362680000089300), Stand derzeit € 5.198,13, umgebucht....
- GVB 08.02.2022 Pkt. 20. schlägt der Gemeindevorstand einstimmig vor, das Onlinesparbuch (dzt. Stand € 72.740,56 per 31.12.2021) bis zur Höhe von € 50.000, -- als Rücklagen für soziale Zwecke zu belassen und den Rest sowie die laufenden Strafgeelder für soziale Zwecke umzubuchen (z.B. SCHUSO ...).“

Die jährlichen Strafgeelder sollen künftig direkt als laufende Einnahme verbucht werden. Die Rücklage Ordnungsstrafen mit dem aktuellen Stand € 62.160,84 soll auf € 50.000,00 reduziert und für soziale Notfälle zurückgehalten werden. Der Differenzbetrag soll dem laufenden Budget des Wohn- & Pflegeheim St. Josef zugeordnet werden. Ein Vorschlag (Vorhaben) wird von der Finanzverwalterin noch ausgearbeitet und dem GR zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**Beschluss zu 8.b):** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehenden Gemeinderatsbeschluss aufzuheben:

- GRB 22.11.2023 zu TO.- Pkt. 2.a): Beschluss zu 2.a): Der Gemeinderat beschließt einstimmig ab 01.01.2024 und bis auf weiteres folgende zivilrechtlichen Gebührenänderungen (-erhöhungen) vorzunehmen bzw. festzusetzen: Die Gebühr für eine Hundemarke wird ab 01.01.2024 und bis auf weiteres mit € 5,00 festgesetzt.“ Diese Gebühr (Hundemarke) ist gesetzlich nicht zulässig, wie im Merkblatt vom Februar 2026 <https://www.tirol.gv.at/bezirke-gemeinden/abteilung-gemeinden/merkblatt-gemeinden/> angeführt. Die Gebühr wird in Folge nicht mehr eingehoben.

### **Zu Pkt. 9) Ansuchen Aufhebung Bauverbot Gst. Nr. 14000, Beschlussfassung über die Bedarfsfrage:**

Erörterung durch den BAS Obmann Vbgm. Johannes Auer. Im Zuge des laufenden Ermittlungsverfahrens war festgestellt worden, dass die Grundteilung, auf welcher der Erwerb des Grundstückes durch den Antragsteller basiert, voraussichtlich unzulässig ist. Die der Grundteilung

zugrunde liegende Vermessungsurkunde stimmt nicht mit der tatsächlichen örtlichen Situation überein, wodurch die Einhaltung der erforderlichen Abstandsbestimmungen nicht gewährleistet ist.

Der frühere Grundeigentümer und Antragsteller der Grundteilung wurde daher letztmalig aufgefordert, die tatsächliche Situation entsprechend der Vermessungsurkunde herzustellen. Bis zur Klärung und gegebenenfalls rechtmäßigen Herstellung der vermessungstechnischen Grundlagen kann keine abschließende Beurteilung erfolgen. GRM Dr. Ulrike Temberl ersucht zudem um eine raumordnungsrechtliche Abklärung, ob mit dem vorliegenden Projekt unzulässige Freizeitwohnsitze geschaffen werden würden, was das Projekt per se nicht beschlussfähig machen würde.

**Beschluss zu 9):** Es wird einstimmig beschlossen, die Entscheidung über die Bedarfsfrage zur Aufhebung des Bauverbotes bis zur rechtlichen Klärung der Grundteilung und zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen Vermessungsurkunde und tatsächlicher Situation zu vertagen.

**Zu Pkt. 10) Ansuchen Aufhebung Bauverbot, TF Gst. Nr. 12092, Beschlussfassung über die Bedarfsfrage:**

Die FH-Bauerrichtungs GmbH beabsichtigt auf Gst 12092 die Errichtung einer Personalwohnanlage. Nachdem ein ursprüngliches Projekt für geförderten Wohnbau seitens der Projektwerberin als wirtschaftlich nicht durchführbar eingestuft wurde, erfolgte die Umplanung auf Mitarbeiterunterkünfte mit einer hohen Dichte an Wohneinheiten.

Die Aufhebung eines Bauverbots der Kategorie zV2 (Flächen mit fehlendem Bedarf) unterliegt gemäß der Verordnung des Gemeinderates vom 30.04.2024 zur 2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 4 Abs. 8) strengen Kriterien. Eine Aufhebung ist demnach nur bei einem „tatsächlichen Bedarfsnachweis“ sowie unter Berücksichtigung der „Ziele der örtlichen Raumordnung“ zulässig.

**Beschluss zu 10.:** Der Gemeinderat kommt nach eingehender Prüfung der Planunterlagen 19.02.2026 einstimmig zu dem Schluss, dass das Projekt in der vorliegenden Form den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen der Gemeinde widerspricht. Die Ablehnung stützt sich auf folgende wesentliche Punkte:

- Das geplante Personalhaus weist aufgrund der hohen Konzentration an kleinteiligen Wohneinheiten eine Nutzungsdichte auf, die am konkreten Standort zu massiven Nutzungskonflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung führen würde. Die Erfahrungen mit vergleichbaren Objekten an diesem Standort im Gemeindegebiet belegen die massiven negativen Auswirkungen dieser spezifischen Nutzungsform. Hohe Fluktuation und abweichende Lebensgewohnheiten der Bewohner von Mitarbeiterunterkünften führen in der Praxis zu unzumutbaren Immissionen durch Lärm und Müll, die das Ruhebedürfnis der ansässigen Bevölkerung nachhaltig verletzen.

Die Sicherung eines geordneten Siedlungswesens und die Vermeidung solcher Nutzungskonflikte stellen ein zentrales öffentliches Interesse dar, das im Rahmen der Abwägung gegenüber dem privaten Bebauungsinteresse überwiegt. Eine weitere Konzentration derartiger Nutzungen in diesem Bereich würde die Struktur des gewachsenen Siedlungsraumes nachhaltig stören.

- Die vorgelegten Interessenbekundungen dritter Unternehmen stellen keinen ausreichenden Nachweis im Sinne des § 4 Abs. 8 ÖRK dar. Das Projekt dient weder der persönlichen Wohnraumschaffung noch der Schaffung von leistbarem Wohnraum. Es liegt auch keine Nutzung im Rahmen eines Handwerks- oder Handelsbetriebes oder eines sonstigen nach der Verordnung privilegierten Betriebes vor, womit die zwingenden Kriterien für eine Aufhebung des Bauverbots nicht erfüllt sind.

Da somit weder ein tragfähiger Bedarfsnachweis im Sinne der Verordnung vom 30.04.2024 vorliegt noch die erforderliche Rücksichtnahme auf die bestehende Siedlungsstruktur und die Vermeidung von Nutzungskonflikten gewährleistet ist, wird das Ansuchen auf Aufhebung des

Bauverbots abgelehnt. Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Raumordnungsvertrages sind nicht gegeben.

**Zu Pkt. 11) Änderung Flächenwidmungsplan TF Gst. Nr. 11888:**

Eingehende Berichterstattung und Diskussion über die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes, welche im Bauausschuss entsprechend vorbehandelt worden war. Es ergeht nachstehender Beschluss:

**Beschluss zu 11.:** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld mit 16 gegen 1 Stimme gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 208-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich einer TF der Gst. Nr. 11888 KG 80102 Längenfeld (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück 11888 KG 80102 Längenfeld

rund 3233 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Zu Pkt. 12) Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. 12266/2 bzw. 12266/1, Grundsatzbeschluss:**

Eingehende Diskussion über die Notwendigkeit des vorliegenden Ansuchens um Änderung des Flächenwidmungsplanes.

**Beschluss zu 12):** Der Gemeinderat beschließt einstimmig grundsätzlich einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Umwidmung einer Teilfläche (TF) auf dem Grundstück Gst. Nr. 12266/1 zum Zweck des Neubaus eines landwirtschaftlichen Lagergebäudes zuzustimmen unter der Voraussetzung, dass die bereits dafür gewidmete Gartenfläche auf Gst. Nr. 12266/2 rückgewidmet wird.

Festgehalten wird, dass es sich dabei nicht um einen klassischen Feldstadel im Freiland im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien handelt, sondern um eine funktionelle Erweiterung der bestehenden Sonderfläche „Hofstelle“, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Für die gegenständliche Erweiterung liegt bereits eine positive agrarfachliche Stellungnahme vor, welche den betrieblichen Bedarf und die landwirtschaftliche Erforderlichkeit bestätigt.

Der Raumplaner der Gemeinde wird beauftragt, die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend dem Beschluss auszuarbeiten. Dieser Beschluss stellt ausdrücklich einen Grundsatzbeschluss dar. Er begründet keinen Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Änderung des

Flächenwidmungsplanes gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes noch auf die Erteilung baurechtlicher oder sonstiger Bewilligungen. Die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Verfahren durch die fachlich und sachlich zuständigen teilw. übergeordneten Behörden, bleibt davon unberührt.

**Zu Pkt. 13) Änderung Flächenwidmungsplan Gst. Nr. 12962/2, Grundsatzbeschluss:**

Beratung über den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 12962/2. Hingewiesen wird, dass auf dem gegenständlichen Grundstück bereits eine landwirtschaftliche Mistlege als "Altlast" besteht und aufgrund der bestehenden und künftig möglichen Verwendung Nutzungskonflikte nicht ausgeschlossen werden können. Wobei der Gemeinderat grundsätzlich der Ansicht ist, dass durch die Überdachung der bestehenden Mistlege sowie durch die Errichtung eines angrenzenden Geräteschuppens eine klare funktionelle und bauliche Ordnung geschaffen werden könne, welche geeignet erscheint, mögliche Nutzungskonflikte zu reduzieren.

Der Gemeinderat gelangt nach Abwägung der Interessen zu der Auffassung, dass unter strengen Vorgaben eine raumordnungsrechtliche Verträglichkeit grundsätzlich gegeben ist.

**Grundsatzbeschluss zu 13):** Der Gemeinderat beschließt mit 16 Stimmen gegen 1 Stimme, der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der teilweisen Aufhebung des Bauverbotes für das gegenständliche Grundstück grundsätzlich zuzustimmen, und zwar unter folgenden verbindlichen Rahmenbedingungen:

Die künftige Widmung hat als landwirtschaftliches Mischgebiet zu erfolgen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist inhaltlich auf die bestehende landwirtschaftliche Nutzung zu beschränken, insbesondere auf den Stempel überdachte Mistlege und landwirtschaftlicher Geräteschuppen. Weitergehende bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen sind von diesem Grundsatzbeschluss nicht umfasst und bedürfen gesonderter raumordnungsrechtlicher und baurechtlicher Beurteilungen.

Der Raumplaner der Gemeinde wird beauftragt, die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend dem Beschluss auszuarbeiten. Dieser Beschluss stellt ausdrücklich einen Grundsatzbeschluss dar. Er begründet keinen Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Änderung des Flächenwidmungsplanes oder auf die Erteilung nachfolgender Bewilligungen. Die Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens, einschließlich der erforderlichen Genehmigungen durch übergeordnete Behörden, bleibt unberührt.

**Zu Pkt. 14) Änderung Flächenwidmungsplan TF Gst. Nr. 11990:**

- a.) Ermächtigung zur Widmung
- b.) Änderung Flächenwidmungsplan

Erörterung durch den Bürgermeister, der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 16.12.2026 einen Grundsatzbeschluss gefasst (*Grundsatzbeschluss zu 11.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 11990 (Oberried) von Freiland in die Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ grundsätzlich zuzustimmen. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der derzeit in Prüfung befindliche Kauf- bzw. Schenkungsvertrag über die alte Hofstelle „Klausnhof“ zwischen Herrn Marcel Holzknicht als Grundeigentümer, dem Öztaler Heimatverein als Käufer und Herrn Christian Schöpf als Geschenknehmer und Vorkaufsberechtigter, tatsächlich abgeschlossen und grundbücherlich durchgeführt wird. Die endgültige Umwidmung erfolgt erst nach Vorliegen der erforderlichen raumordnungsrechtlich genehmigungsfähigen Planunterlagen. Die Umwidmung ist erforderlich, um den Verkauf der alten Hofstelle abzuwickeln. Durch die Integration der alten Hofstelle „Klausnhof“ in die Museumsgebäude des Öztaler Heimatmuseums entsteht ein erheblicher Mehrwert für die Öffentlichkeit. Das öffentliche Interesse wird daher als gegeben angesehen. Da die Detailplanung noch nicht abgeschlossen ist, kann die endgültige Umwidmung derzeit nicht beschlossen werden. Mit dem Grundsatzbeschluss wird die grundsätzliche Zustimmung*

*des Gemeinderates signalisiert, um die weiteren Schritte zu ermöglichen. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der Kauf- bzw. Schenkungsvertrag über die alte Hofstelle tatsächlich abgeschlossen und grundbücherlich durchgeführt wird. Sollte der Kauf- bzw. Schenkungsvertrag über die alte Hofstelle nicht tatsächlich abgeschlossen und grundbücherlich durchgeführt werden und der Antragsteller keine raumordnungsrechtlich genehmigungsfähigen Planunterlagen vorlegen, ist die Gemeinde Längenfeld an den Beschluss nicht mehr gebunden.)*. Entsprechend dem Grundsatzbeschluss vom 16.12.2025 wurde nun die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer TF der Gst. Nr. 11990 (Neubau Hofstelle Holzknecht Marcel) dem GR zur Beschlussfassung vorgelegt. Es sind zwei Beschlüsse zu fassen. Zunächst das Ansuchen um Ermächtigung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 11 Abs. 1 TROG 2022, welches dann beim Amt der Tiroler Landesregierung genehmigt werden muss, die nächste Sitzung dort ist am 30.06.2026. Die gleichlautende Änderung des Flächenwidmungsplanes kann gleichzeitig beschlossen werden, jedoch ist die Erteilung der Ermächtigung durch die Tiroler Landesregierung abzuwarten.

**Beschluss zu 14.a):** Der Gemeinderat fasst einstimmig nachstehenden Beschluss:

Die Gemeinde Längenfeld beantragt bei der Tiroler Landesregierung, sie gemäß § 11 Abs. 1 TROG 2022 mit schriftlichem Bescheid zu ermächtigen, eine Teilfläche der Gst. Nr. 11990 entsprechend der planlichen Darstellung als Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 iVm. § 43 Abs. 7 standortgebunden TROG 2022 zu widmen.

**Beschluss zu 14.b):** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 208-2025-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich einer TF der Gst. Nr. 11990 KG 80102 Längenfeld (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück 11990 KG 80102 Längenfeld

rund 2574 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Zu Pkt. 15) Erlassung Bebauungsplan B264 Sänter 1:**

Erörterung Bas Obmann Vbgm. Johannes Auer

**Beschluss zu 15.:** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022,

LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBI. Nr. 72/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B264 Sänter 12**“ (betr. Gst. Nr. 13887/4 u. 13887/6 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp\_län24009.mxd vom 25.03.2026) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Zu Pkt. 16) Lastenfreistellung Grundstücke GGAG Lehn-Unterried-Winklen:**

Bericht durch den Substanzverwalter und Bürgermeister, für den Verkauf der Grundstücke der GGAG Lehn-Unterried-Winklen (Sozialgründe) wurde seitens der VertragserrichterIn eine Lastenfreistellung angefragt. Es ergeht nachstehender Beschluss:

**Beschluss zu 16):** Der Gemeinderat beschließt einstimmig die gegenständliche Lastenfreistellung zu erteilen und zu erklären, auf die Dienstbarkeit der Unterlassung einer Abbautätigkeit gem. Dienstbarkeitsvertrag vom 22.11.2000 betreffend die Gste 6230/36, 6230/49, 6230/91, 6230/92, 6230/93, 6230/94, 6230/96, 6230/97, 6230/98, 6230/101, 6230/102, 6230/103, 6230/104, 6230/115, 6230/116, 6230/117, 6230/118, 6230/119, 6230/120, 6230/121, 6230/122, 6230/123, 6230/124, 6230/126, 6230/127 unwiderruflich zu verzichten. Die Gemeinde Längenfeld erklärt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung der Dienstbarkeit betreffend die vorgenannten Grundstücke im Lastenblatt der Liegenschaft in EZ 1806 einverleibt werden kann.

#### **Zu Pkt. 17) Pachtansuchen Gst. Nr. 13865/2:**

Erörterung des Ansuchens der Firma TK Zimmerei GmbH vertreten durch GF Thomas Klotz, um Verpachtung einer Teilfläche des Gst. Nr. 13865/2 als Materiallagerplatz und Mitarbeiterparkplatz in Bruggen. Der bestehende Pachtvertrag mit der Firma Holz knecht Landtechnik läuft aus und wird nicht verlängert, da seitens der Pächter kein Bedarf besteht. Die Flächenwidmung ist Sonderfläche Parkplatz, gegenüber davon befindet sich das Gst. Nr. 13887/1, der Pachtvertrag mit Klotz Erich (Parkplatz) läuft bekanntlich aus und wurde vom Bauausschuss ein einheitlicher Vorschlag für künftige Parkplatzmietzinse auszuarbeiten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Aufnahme eines weiteren Unterpunktes:

#### **17.a) Einheitlicher Miet-/Pachtzins für Park- & Lagerflächen bis auf Holzlagerflächen:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **17.a) Einheitlicher Miet-/Pachtzins für Park- & Lagerflächen bis auf Holzlagerflächen:**

Mit GRB vom 09.09.2026 hatte man einen einheitlichen Pachtzins für Holzlagerplätze mit EUR 4,00 m<sup>2</sup> pro Jahr festgelegt.

Nun ergeht der grundsätzliche Vorschlag, einen einheitlichen Miet- bzw. Pachtzins für Park- & Lagerflächen iHv EUR 8,00 pro m<sup>2</sup> pro Jahr festzulegen, da die Miet- bzw. Pachtzinse von Park- & Lagerflächen deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegen. Eine Anpassung an die ortsüblichen Verhältnisse werde unumgänglich sein. Derzeit könne dieser Zins nicht einmal den administrativen Arbeitsaufwand decken, welcher für die Erstellung der Verträge und die jährliche Abrechnung anfallt. Es entsteht eine eingehende Diskussion. Der Gemeinderat ist sich einig, die Gemeinde sei verpflichtet, das Gemeindevermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten und alle Einnahmemöglichkeiten verantwortungsvoll bestmöglich zu nutzen, dies sei auch den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen. Eine Anpassung an ortsübliche Verhältnisse sei jedenfalls unabdingbar. Sohin ergeht nachstehender Beschluss:

**Beschluss zu 17.a):** Es wird mit 16 gegen 1 Stimme beschlossen, Miet-/Pachtzinse für Park- & Lagerflächen der Gemeinde & der Gemeindegutsagrarergemeinschaften mit Ausnahme von Holzlagerflächen künftig mit EUR 8,00 pro m<sup>2</sup> pro Jahr festzusetzen.

**Beschluss zu 17.b):** Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, eine Teilfläche des Gst. Nr. 13865/2 als Materiallagerplatz und Mitarbeiterparkplatz an die TK Zimmerei GmbH vertreten durch GF Thomas Klotz zu einem wertgesicherten Mietzins iHv EUR 8,00 pro m<sup>2</sup> pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren (Index VPI 2020, Ausgangsmonat März 2026) zu vermieten.

Die Vermietung als Parkplatz bzw. Lagerfläche erfolgt ausschließlich nach entsprechendem Bedarf. Zur Feststellung der maßgeblichen Miet- bzw. Pachtfläche ist die gegenständliche Fläche erforderlichenfalls entsprechend zu vermessen, sofern die Gesamtfläche nicht auf andere geeignete Weise eindeutig festgestellt werden kann. Allfällige im Zusammenhang mit der Flächenermittlung entstehenden Kosten sind grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen.

**Zu Pkt. 18) Verlängerung Pachtvertrag Gst. Nr. 13887/11:**

Da der Miet- bzw. Pachtzins von gegenständlicher Parkfläche deutlich unter dem marktüblichen Niveau gelegen ist, war eine Anpassung an die ortsüblichen Verhältnisse unumgänglich. Der Gemeinderat ist sich einig, die Gemeinde sei verpflichtet, das Gemeindevermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten und alle Einnahmemöglichkeiten verantwortungsvoll bestmöglich zu nutzen, dies sei auch den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen.

**Beschluss zu 18):** Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, den Pachtvertrag vom 30.06.2006, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Längenfeld und Herrn Erich Klotz, um 5 Jahre zu verlängern. Des Weiteren wird beschlossen, den Pachtzins gemäß GRB zu 17.a) mit EUR 8,00 pro m<sup>2</sup> pro Jahr wertgesichert (Index VPI 2020, Ausgangsmonat März 2026) neu festzusetzen. Alle übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages bleiben unverändert in Geltung.

Festgehalten wird, dass Herr Klotz zudem eine Teilfläche der Gst. Nr. 13887/12 nutzt, welche künftig in den Pachtvertrag mitaufzunehmen sein wird, wobei die Verpachtung dieser TF ausschließlich nach entsprechendem Bedarf erfolgt. Zur Feststellung der maßgeblichen Pachtfläche ist die gegenständliche Fläche erforderlichenfalls entsprechend zu vermessen, sofern die Gesamtfläche nicht auf andere geeignete Weise eindeutig festgestellt werden kann. Allfällige im Zusammenhang mit der Flächenermittlung entstehenden Kosten sind grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen.

**Zu Pkt. 19) Verlängerung Pachtvertrag TF Gst. Nr. 12126:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Aufnahme eines weiteren Unterpunktes:

19.a) Mindestpachtzins bei Feldpachten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Pkt. 19.a) Mindestpachtzins bei Feldpachten:**

Die Verpachtung gemeindeeigener landwirtschaftlicher Flächen (Feldpachten) erfolgt derzeit grundsätzlich nach der Anzahl der Latten. Aufgrund der geringen Flächengrößen einzelner gepachteter Flächen kommt es in der Praxis vor, dass der jährliche Pachtzins unter EUR 15,00 liegt. Derart niedrige Pachtzinse stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum administrativen Aufwand für Vertragsverwaltung, Verrechnung und Buchhaltung und sind aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr vertretbar. Um eine sachgerechte, einheitliche und kostendeckende Verpachtung sicherzustellen, ist die Einführung eines Mindestpachtzinses erforderlich.

**Beschluss zu 19.a):** Es wird einstimmig beschlossen, für künftige Feldpachtverträge einen wertgesicherten Mindestpachtzins iHv EUR 15,00 pro Pachtjahr festzulegen. Ergibt sich aufgrund der Abrechnung nach Latten rechnerisch ein niedrigerer Betrag, so ist der Mindestpachtzins von EUR 15,00 pro Jahr einzuheben. Die bisherige Berechnungsgrundlage nach Latten bleibt grundsätzlich aufrecht, sofern der daraus resultierende Pachtzins den Mindestbetrag erreicht oder überschreitet. Jedoch wird die Berechnungsgrundlage an die an die Wertsicherung angepasst ((Index VPI 2020, Ausgangsmonat Monat der Bestandsaufnahme verlaubliche Indexzahl). Diese Regelung tritt mit Beschlussdatum in Kraft und ist auf neue bzw. zu verlängernde Pachtverhältnisse ab dem nächstfälligen Pachtjahr anzuwenden.

**Beschluss zu 19.b)**: Es wird einstimmig beschlossen, den bestehenden Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld (Öffentliches Gut) und Herrn Kilian Hausegger vom 17.03.2021 um weitere 5 Jahre, entsprechend dem Beschluss zu Pkt. 19.a) zu einem Pachtzins iHv EUR 15,00 pro Jahr zu verlängern (TF aus dem Gst. Nr. 12126 im Ausmaß von rund 130 m<sup>2</sup> (3 Latten). Der für die gesamte Pachtdauer pro Jahr anfallende Pachtzins wird zu Beginn des Pachtverhältnisses zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend zusätzlich vorgeschrieben.

**Zu Pkt. 20) Pachtansuchen Fußballhütte beim Fußballplatz Unterried auf Gst. Nr. 11844/2:**  
Vorsitz VbGm. Johannes Auer, da Grundeigentümer GGAG Lehn-Unterried-Winklen, Erörterung durch den Substanzverwalter. Festgehalten wird, dass Kinderveranstaltungen im Zusammenhang mit Fußball nicht als unzulässige Untervermietung gelten und nach Rücksprache mit Obmann und/oder Substanzverwalter zulässig sind.

**Beschluss zu 20.:** Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, bis auf Widerruf die Fußballhütte beim Fußballplatz Unterried auf Gst. Nr. 11844/2 unentgeltlich dem FC Andre Seita (Obmann André Holzknecht, vorheriger „Pächter“ Black Power Team, Obmann Leiter Armin) zur Verfügung zu stellen (Leihe), unter folgenden Bedingungen: Eine Untervermietung ist nicht zulässig, Spielgeräte der VS/Kiga Unterried dürfen im Lagerraum untergebracht werden und Veranstaltungen nur nach Rücksprache mit Obmann und/oder Substanzverwalter erfolgen und die Versicherung wird dem Verein von der GGAG Lehn-Unterried-Winklen jährlich vorgeschrieben.

Der Bgm. und Substanzverwalter hat hiebei nicht mitgestimmt.

**Zu Pkt. 21) Verlängerung Pachtvertrag TF Gst. Nr. 10970/21:**

Vorsitz VbGm. Johannes Auer, da Grundeigentümer GGAG Unterlängenfeld.

**Beschluss zu 21):** Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Unterlängenfeld zu beauftragen, den Pachtvertrag vom 01.06.2021 abgeschlossen zwischen der GGAG Unterlängenfeld und Elfriede Gstrein um 5 Jahre zu verlängern. Des Weiteren wird beschlossen, den Pachtzins gemäß heutigem Gemeinderatsbeschluss zu 17.a) mit EUR 8,00 pro m<sup>2</sup> pro Jahr wertgesichert (Index VPI 2020, Ausgangsmonat März 2026) neu festzusetzen, was für die gepachtete Fläche im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup> einen Betrag von EUR 800,00 pro Jahr ergibt. Zur Feststellung der exakten maßgeblichen Pachtfläche ist die gegenständliche Fläche entsprechend dem Orthofoto der Gartenfläche gemäß TIRIS zu vermessen, die Vermessung ist dem Pachtvertrag zugrunde zu legen. Alle übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages bleiben unverändert in Geltung.

Der Bgm. und Substanzverwalter hat hiebei nicht mitgestimmt, er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

**Zu Pkt. 22) Pachtvertrag Friedhof Huben, Gst. Nr. .1983:**

Bericht des Bgm. über den vorliegenden Friedhofspachtvertrag über den Friedhof in Huben, bis dato gab es noch keinen. Das Pachtverhältnis soll wie beim Friedhof in Längenfeld auf eine Dauer von 60 Jahren und zu einem Pachtzins iHv EUR 1,00 pro Jahr abgeschlossen werden gemäß vorliegendem Vertrag. Beginn ab 01.01.2026.

**Beschluss zu 22):** Es wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Friedhofspachtvertrag zwischen der röm.-kath. Pfarrkirche Huben und der Gemeinde Längenfeld abzuschließen (Pachtobjekt Friedhof auf Gst. Nr. .1983 in EZ 443, Pachtdauer ab 01.01.2026 auf die Dauer von 60 Jahren zu einem Pachtzins iHv EUR 1,00) pro Jahr).

**Zu Pkt. 23) Anfrage Nutzung Räumlichkeiten ehemaliges Feuerwehrhaus Unterried:**

Dem Gemeinderat wird die Anfrage eines Längenfelder Dartvereins (Verein in Gründung) vorgetragen, die Räumlichkeiten des ehemaligen Feuerwehrhauses in Unterried für ihre Trainings künftig zu nutzen. Der GR soll die Anfrage in der nächsten Sitzung behandeln, der GV kann sich

eine Zurverfügungstellung vorstellen, sofern die bisherigen dort stattfindenden Sitzungen/Veranstaltungen weiterhin stattfinden können. Zudem müsse sich der Verein registrieren.

**Grundsatzbeschluss zu 23):** Der Gemeinderat nimmt die Anfrage eines Längenfelder Dartvereins (Verein in Gründung) zur Nutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Feuerwehrhauses in Unterried zur Kenntnis und spricht sich grundsätzlich für eine Mitnutzung aus, sofern die dort bisher stattfindenden Sitzungen und Veranstaltungen weiterhin uneingeschränkt möglich sind und nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist zudem die rechtsgültige Registrierung des Vereins. Die Registrierung bleibt abzuwarten; die nähere Ausgestaltung der Mitnutzung ist in weiterer Folge festzulegen und gesondert zu beschließen.

**Zu Pkt. 24) Nutzungsvereinbarung Ötztal Tourismus, Spielplatz Unterlängenfeld:**

Bericht durch den Bürgermeister. Dem Gemeinderat wurde bereits in der Sitzung vom 21.10.2025 zur Kenntnis gebracht, dass der Tourismusverband die Sanierung des Spielplatzes in Unterlängenfeld übernimmt, insbesondere die Anschaffung neuer Spielgeräte. In der Zwischenzeit war durch die rechtsfreundliche Vertretung der Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung ausgearbeitet worden, welche dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt wurde.

**Beschluss zu 24):** Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Tourismusverband die Sanierung des Spielplatzes Unterlängenfeld übernimmt. Es wird einstimmig beschlossen, die durch die rechtsfreundliche Vertretung ausgearbeitete und als Tischvorlage übermittelte Nutzungsvereinbarung, welche die Anschaffung der Spielgeräte durch den Tourismusverband regelt, in der vorliegenden Form abzuschließen, ein Abschluss erfolgt durch Unterfertigung der Vereinbarung durch die entsprechenden Vertreter der Gemeinde. Die baulichen Vorarbeiten werden von der Gemeinde übernommen (gemäß den nicht im der Nutzungsvereinbarung zugrundeliegenden Angebot nicht enthaltenen Positionen), die Gemeinde fungiert künftig als alleinige Betreiberin des Spielplatzes. Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verfahren gewährleisten zu können, sind vom Tourismusverband bzw. der beauftragten Firma entsprechende planliche Darstellungen sowie Beschreibung der Maßnahmen zu übermitteln. Der Gemeinderat bedankt sich beim Tourismusverband ausdrücklich für die Anschaffung der Spielgeräte und Unterstützung dieses Projektes.

**Zu Pkt. 25) Hochwasserschutz im Bereich km 30,2 bis 31,4 Ötztaleser Ache – Gewerbegebiet Längenfeld – Bruggen:**

Erläuterung durch den Bürgermeister. Die erforderlichen wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen wurden von den zuständigen Behörden grundsätzlich in Aussicht gestellt. Festgehalten wird, dass die Firma Auer die baulichen Maßnahmen sowie die Kosten im Bereich ihres Betriebsgeländes übernimmt. Die übrigen Maßnahmen sind seitens der Gemeinde umzusetzen.

**Beschluss zu 25):** Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig, die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ötztaleser Ache im Bereich km 30,2 bis 31,4 (Gewerbegebiet Längenfeld-Bruggen) in Auftrag zu geben. Die Planung umfasst insbesondere eine Dammerhöhung, die Neuerrichtung eines Uferdeckwerks sowie die Planung eines Retentionsraums als Kompensation für entfallende Überflutungsflächen in Abstimmung mit dem Baubezirksamt Imst.

Mit der Durchführung der Planungsleistungen wird die flussplan ZT GmbH, 6071 Aldrans, (DDipl. Ing. Regina Mayer MA) gemäß Angebot beauftragt, Die sich daraus ergebende Budgetüberschreitung (Planungskosten in Höhe von EUR 36.000,00 brutto) wird aufgrund der Deckung durch Mehreinnahmen im Gewerbegebiet Au genehmigt. Der Bürgermeister wird beauftragt, für dieses Projekt einen Förderantrag beim Amt der Tiroler Landesregierung zu stellen und alle zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

**Zu Pkt. 26) Alternativstandort EUROSPAR:**

Der bestehende SPAR-Markt am derzeitigen Standort im Ortsgebiet der Gemeinde Längenfeld entspricht in seiner baulichen und funktionellen Ausgestaltung nicht mehr den aktuellen Anforderungen an einen zeitgemäßen Lebensmittelmarkt. Eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche und nachhaltige Bewirtschaftung ist unter den bestehenden Rahmenbedingungen nur mehr eingeschränkt möglich. Die Spar Österreichische Warenhandels AG ist Miteigentümerin der Liegenschaft, auf welcher sich der bestehende Markt befindet, und hatte für diesen Standort bereits Projekte zur Neuerrichtung bzw. umfassenden Erweiterung des Marktes ausgearbeitet. Die Umsetzung dieser Projekte konnte bislang aufgrund bestehender Differenzen zwischen den Miteigentümern nicht realisiert werden. In weiterer Folge wurde dem Gemeinderat ein Alternativprojekt für die Errichtung eines neuen EUROSPAR-Marktes am Ortsrand von Längenfeld, im Bereich des Naturparkhauses, vorgestellt. Für die Verwirklichung dieses Projektes wäre nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 eine Erweiterung der örtlichen Kernzone erforderlich. Nach eingehender fachlicher Vorprüfung durch den beigezogenen Raumplaner ist aus Sicht des Gemeinderates festzuhalten, dass eine derartige Kernzonenerweiterung am vorgeschlagenen Standort raumordnungsrechtlich derzeit kaum verwirklichtbar ist. Insbesondere ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre und von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- & Raumordnungsrecht) nicht genehmigt werden würde. Unabhängig davon würde eine Verlagerung des Lebensmittelmarktes an den Ortsrand zu einem weiteren Leerstand im Ortskern führen. Die Vermeidung von Leerständen sowie die Sicherung und Stärkung des Ortszentrums zählen jedoch nach Ansicht des GR zu den zentralen Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung und Entwicklung der Gemeinde.

**Beschluss zu 26):** Es wird mit 14 Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen, die Weiterentwicklung, der Umbau bzw. die Erweiterung des SPAR-Marktes sollen ausschließlich am bestehenden Standort im Ortskern von Längenfeld verfolgt werden. Das vorgestellte Alternativprojekt wird zwar aus funktionaler Sicht positiv beurteilt, kann jedoch aus raumordnungsrechtlichen Gründen jedoch nicht weiterverfolgt werden. Der Gemeinderat bekennt sich klar zum Grundsatz der Stärkung des Ortskerns und zur Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur. Die Gemeinde Längenfeld erklärt ihre Bereitschaft, im Rahmen ihrer Möglichkeiten als vermittelnde Instanz zwischen den Miteigentümern der Liegenschaft sowie den Projektbeteiligten tätig zu werden, um eine konsensuale und umsetzbare Lösung für ein zukunftsfähiges Projekt am bestehenden Standort zu unterstützen.

GRM Ing. Andreas Kuen hat hierbei nicht mitgestimmt.

#### **Zu Pkt. 27) Finanzhaushalt 2025 - 2026 Naturpark Ötztal:**

Dem Gemeinderat wurde als Tischvorlage der Bericht über den Finanzhaushalt des Naturparks Ötztal übermittelt. Er nimmt diesen zur Kenntnis.

Zu Pkt. 28. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 29. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 30. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 31. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 32. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 33. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 34. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 35. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 36. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 37. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 38. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Der Punkt wird entsprechend auf der Tagesordnung gestrichen.

Zu Pkt. 39. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 40. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

41. Ansuchen Schulbeihilfen für das abgelaufene Schuljahr 2024/2025

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Zudem stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit einstimmig angenommen.

42. Löschung Vor- & Wiederkaufsrecht Gst. Nr. 12800/1.

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Zudem stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit einstimmig angenommen.

43. Angebote KFZ Bauhofleiter.

Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

#### **Zu Pkt. 43.) Angebote KFZ Bauhofleiter:**

Erörterung durch Ersatzmitglied Christoph Plattner

**Beschluss zu 43.:** Es wird einstimmig beschlossen, als neues Fahrzeug für den Bauhofleiter bei der Fa KFZ Holz knecht einen Toyota Hilux Country (Tageszulassung 27.01.2026) zu einem Preis von netto EUR 37.500,00 zzgl. Anhängerkupplung sowie Hardtop anzuschaffen. Eine Anschaffung erfolgt im Wege eines Fahrzeugleasings, Leasingangebote sind einzuholen. Die durch die unvorhersehbare, unbedingt erforderliche Anschaffung entstehende Budgetüberschreitung im Voranschlag wird entsprechend genehmigt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bestellung vorzunehmen und alle notwendigen vertraglichen Schritte zur Umsetzung zu setzen.

#### **Zu Pkt. 17. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO):**

- Information über die voraussichtliche Beauftragung eines neuen Rauchfangkehrers in der nächsten Gemeinderatssitzung.
- Information über Messergebnisse Strecke Espan – Au 85 % halten sich an die Geschwindigkeit, Gemeinde hatte Messgerät für 1 Woche lang aufgestellt.
- Anfrage hinsichtlich zahnärztlichen Versorgungseinganges in der Gemeinde Längenfeld. Möglichkeit der Unterbringung wäre eventuell im ehemaligen Saresenhaus,
- Anfrage Lösung der Parkplatzsituation beim Pavillon.
- Präsentation

#### **Zu Pkt. 18. Fragestunde:**

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

#### **Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:**

Gemäß § 46 Abs 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025 hat die Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das

Abstimmungsergebnis ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten (vgl Wieser et al, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung<sup>3</sup> (2025), 88).

...

**Beschluss zu 28.:** Der Gemeinderat beschließt, die ausdrückliche Einwilligung zu erteilen, dass aufgrund der vorgelegten Löschungserklärung ohne weiteres Wissen und Einvernehmen, aber nicht auf Kosten der Gemeinde ob der Liegenschaft in EZ 1560, KG Längenfeld die Einverleibung der Löschung des zu Gunsten der Gemeinde gemäß Punkt IV. des Raumordnungsvertrags vom, 23.03./03.05.2021 einverleibten Vorkaufsrechtes (C-LNR 2) hinsichtlich jener restlich verbliebenen der Firma ABT Alpenbau Tirol GmbH (FN 391962s), mit welchen das Wohnungseigentum an den KFZ-Abstellplätzen AP ... untrennbar verbunden ist, vorgenommen wird. Eine Vornahme erfolgt durch beglaubigte Unterfertigung der vorgelegten Löschungserklärung.

...

**Beschluss zu 29.:** Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au zu beauftragen, einer Übertragung des Hälfteanteils in EZ 3095 KG 80102 Längenfeld unter Beibehaltung des zu Gunsten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au einverleibten Wiederkaufs- & Vorkaufsrechtes ohne Zahlung eines Differenzbetrages zuzustimmen, sodass der Antragsteller künftig Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 3095 ist. Eine Zustimmung erfolgt durch beglaubigte Unterfertigung einer noch vorzulegenden Löschungserklärung bzw. Wiederkaufs- & Vorkaufsrechtsvereinbarung.

...

**Beschluss zu 30.:** Der Gemeinderat beschließt, der Auer Projektentwicklung GmbH, Mühlweg 22, 6441 Umhausen vertreten durch GF Bmst. Dipl.-Ing. Johannes Auer die Gst. Nr. 12201/9, 12201/10 und 12201/11, KG Längenfeld, im Gesamtausmaß von 1.152 m<sup>2</sup> zur Errichtung von "Gewerbeboxen" käuflich zu überlassen. Der Kaufpreis beträgt EUR 192,06 pro m<sup>2</sup> (GRB 17.10.2023, EUR 180,00 für Jahre 2023 und 2024, ab 2025 wertgesichert, sohin EUR 192,06), daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 1.152 m<sup>2</sup> ein Kaufpreis iHv **EUR 221.253,12**. Die vertragliche Ausgestaltung hat entsprechend mit identem Vertragsinhalt und unter Anwendung derselben vertraglichen Regelungen zu erfolgen wie der Kaufvertrag vom 25.11.2024 über die Grundstücke 12201/5, 12201/6, 12201/7 und 12201/8. Als Vertragsserrichterin wird RA Mag.<sup>a</sup> Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt, sämtliche mit der Vertragsserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Seitens der Gemeinde wird darauf verwiesen, dass die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene betreffend die Flächenwidmung (Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe; nicht zulässige Betriebe: Transportunternehmen, Baustoffindustrie, Alt- und Wertstoffrecyclingbetriebe, reine Handelsbetriebe sowie sonstige Betriebe mit einem überwiegenden Lager- und Abstellflächenanteil; mit zeitlicher Befristung) jedenfalls einzuhalten sind.

...

**Beschluss zu 31.a):** Der Gemeinderat nimmt die vorgetragenen Ergebnisse der Vergabegespräche vom 29.01.2026 betreffend den Verkauf des Grundstückes Gst. Nr. 13980, KG Längenfeld, im Ausmaß von 1.446 m<sup>2</sup> sowie die übermittelten Ergänzungen/Preisanpassungen zur Kenntnis. Es wird festgehalten, dass das Grundstück als Vorbehaltsfläche für objektgeförderten Wohnbau gewidmet ist und im Vorfeld einheitliche Bebauungsvorgaben zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Interessenten festgelegt wurden.

Nach Auswertung der vorliegenden, vergleichbaren Angebote wird festgestellt, dass die WE – Gemeinnützige Tiroler Wohnbau GmbH mit einem Angebot von EUR 361.500,- (EUR 250,- pro m<sup>2</sup>) als Bestbieter hervorgegangen ist.

Der Gemeinderat stellt fest, dass ein erheblicher Bedarf an leistbarem Wohnraum in der Gemeinde besteht und die Verwirklichung eines objektgeförderten Wohnbauprojekts auf gegenständlicher Fläche raumplanerisch und sozialpolitisch geboten ist. Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, das Gst, Nr. 13980, im Ausmaß von 1.446 m<sup>2</sup> der WE – Gemeinnützige Tiroler Wohnbau GmbH zum Bau eines objektgeförderten Wohnbaus gemäß § 52a TROG 2022 käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 250,- pro m<sup>2</sup> daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 1.446 m<sup>2</sup> ein Kaufpreis von **EUR 361.500,-**. Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung bzw. bei Finanzierung durch ein Kreditunternehmen unmittelbar nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Huben (IBAN AT92 2050 2000 0087 1202) zur Anweisung zu bringen. Eine entsprechende Vorschreibung erfolgt durch die GGAG Huben.

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von den Grunderwerbern allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.<sup>a</sup> Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt unter der Maßgabe, dass im zu errichtenden Kaufvertrag zwingende Nebenverpflichtungen zu Gunsten der Gemeinde Längenfeld vereinbart werden. Diese umfassen insbesondere die Einbindung der Gemeinde Längenfeld in die Planung sowie die Einräumung des Erstvergaberechts und eines Vergaberechtes bei späterer Nachbesetzungen für die Gemeinde Längenfeld. Seitens der Grunderwerberin ist ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Längenfeld grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (sinngemäße Anwendung Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14. & Anpassung an bestehendes Projekt). Das Wiederkaufsrecht dient insbesondere der Absicherung der fristgerechten Bebauung (Baubeginn innerhalb von 3 Jahren ab allseitiger Unterzeichnung Kaufvertrag, Fertigstellung innerhalb von 6 Jahren ab allseitiger Unterzeichnung Kaufvertrag). Die Gemeinde Längenfeld tritt dem Kaufvertrag zur Annahme dieser Rechte bei. Die Käuferin hat innerhalb von zwei Wochen - ab Zustellung des Beschlusses an die Käuferin - ihre Kaufzusage zu erteilen. Der Kaufvertrag ist innerhalb von zwei Monaten – ab Abgabe der Zusage – zu unterzeichnen. Sollten diese Fristen nicht eingehalten sein, ist die Gemeindegutsagargemeinschaft Huben an den Beschluss nicht mehr gebunden. Seitens der Grundeigentümerin wird festgehalten, dass im Bereich des Gst. Nr. 13980 bei der Planung der einheitlich im Vorfeld festgelegte Bebauungsvorschlag (max. Nutzflächendichte 0,6, Tiefgarage + EG + 1.OG + 2.OG, jede Wohnung mit Balkon/Terrasse, Satteldach (Mindestdachneigung 12°), 2 Baukörper bevorzugt, Stellplätze auf eigenem Grund gem. Stellplatzverordnung) einzuhalten ist, welcher der Käuferin vor dem Gespräch am 29.01.2026 ausgehändigt worden war. Zudem ist rechtzeitig vor Einreichung des Bauansuchens der erforderliche Bebauungsplan unter Beilage eines Einreichplanentwurfes (Format PDF u. DWG) bei der Gemeinde zu beantragen, da für gegenständliche Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, wobei Kosten gemäß Kostenbeitragsverordnung von den künftigen Grundeigentümern zu tragen sind. Ein entsprechendes Bauverfahren kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bearbeitet werden.

...

**Beschluss zu 31.b):** Der Gemeinderat hält fest, dass im Zuge der erfolgten Ausschreibung des Verkaufs der Vorbehaltsfläche für geförderten Wohnbau, Gst. Nr. 13980, das Anbot der Schöpf Andreas Bau GmbH aufgrund der nicht widmungskonformen Projektabsicht (rein subjektgeförderter Wohnbau) nicht berücksichtigt werden konnte. Der Substanzverwalter wird beauftragt, das in diesem Zusammenhang eingebrachte Ansuchen um Umwidmung der Vorbehaltsfläche abzulehnen, da ein nachgewiesener Bedarf für objektgeförderten Wohnbau besteht und dieser der zuletzt zunehmend angespannten Situation am regionalen Wohnungsmarkt Rechnung trägt.

...

**Beschluss zu 32.:** Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter zu beauftragen, das Grundkaufansuchen mangels Erfüllung der Vergaberichtlinien für die Vergabe von Gemeinde- oder Gemeindegutsagargemeinschaftsgründen abzulehnen. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Antragsteller ihren Hauptwohnsitz derzeit nicht in der Gemeinde Längenfeld haben. In der Vergangenheit bestand lediglich ein kurzfristiger Aufenthalt in der Gemeinde. Ein durchgehender Hauptwohnsitz von zumindest 10 Jahren, wie ihn die Vergaberichtlinien vom 25.11.2019 ausdrücklich vorsehen, liegt nicht vor. Eine berufliche Verankerung in der Gemeinde Längenfeld besteht ebenfalls nicht. Der Umstand, dass der Antragsteller seit dem Jahr 2020 aktives Mitglied der Musikkapelle Längenfeld ist und regelmäßig an Ausrückungen teilnimmt, wird vom Gemeinderat ausdrücklich anerkennend zur Kenntnis genommen und als positiver Beitrag zum Gemeindeleben gewertet. Dieses ehrenamtliche Engagement vermag jedoch für sich allein kein ausreichendes Naheverhältnis im Sinne der Vergaberichtlinien zu begründen. Ein Abgehen von den festgelegten

Vergabekriterien gemäß Punkt „in besonders gelagerten Fällen“ der Richtlinien sieht der Gemeinderat nach umfassender Abwägung nicht als sachlich gerechtfertigt an.

...

**Beschluss zu 33.:** Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, das Gst, Nr. 13973, im Ausmaß von 466 m<sup>2</sup> Frau Alena Klotz und Herrn Simon Kuen je zur ideellen Hälfte zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen. Der Kaufpreis beträgt EUR 142,20 pro m<sup>2</sup> daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 466 m<sup>2</sup> ein Kaufpreis von **EUR 66.265,20**. Seitens der Grunderwerber ist ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Huben grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.). Die Käufer haben innerhalb von zwei Wochen - ab Zustellung des Beschlusses an die Käufer - ihre Kaufzusage zu erteilen. Der Kaufvertrag ist innerhalb von zwei Monaten – ab Abgabe der Zusage – zu unterzeichnen. Sollten diese Fristen nicht eingehalten sein, ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben an den Beschluss nicht mehr gebunden.

Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung bzw. bei Finanzierung durch ein Kreditunternehmen unmittelbar nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Huben (IBAN AT92 2050 2000 0087 1202) zur Anweisung zu bringen. Eine entsprechende Vorschreibung erfolgt durch die GGAG Huben. Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von den Grunderwerbern allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.<sup>a</sup> Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt. Seitens der Grundeigentümerin wird festgehalten, dass im Bereich dieser Grundstücke bei der Planung von Wohnhäusern der geltende Bebauungsvorschlag (Bebauungskonzept Variante 5, Zulässige Dachformen: Für Garagen: Flachdach (eventuell begehbar), Pultdach, Satteldach. Für Wohnhäuser: Satteldächer (Minstdachneigung 18°), Stellplätze auf eigenem Grund gem. Stellplatzverordnung) einzuhalten ist, welcher den Käufern ausgehändigt wird. Zudem ist rechtzeitig vor Einreichung des Bauansuchens der erforderliche Bebauungsplan unter Beilage eines Einreichplanentwurfes (Format PDF u. DWG) bei der Gemeinde zu beantragen, da für gegenständliche Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, wobei Kosten gemäß Kostenbeitragsverordnung von den künftigen Grundeigentümern zu tragen sind. Ein entsprechendes Bauverfahren kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bearbeitet werden.

...

**Beschluss zu 34.:** Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, das Grundkaufansuchen zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der Nichterfüllung der Vergaberichtlinien abzulehnen. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Antragstellerin grundsätzlich die persönlichen Voraussetzungen gemäß den Vergaberichtlinien vom 25.11.2019 erfüllt und ein ausreichendes Naheverhältnis zur Gemeinde Längenfeld besteht. Jedoch ist der Vater der Antragstellerin Eigentümer eines Baugrundstückes im Gemeindegebiet (Gst. Nr. 12980), welches grundsätzlich für eine Wohnraumschaffung geeignet ist. Die Vergaberichtlinien sehen ausdrücklich vor, dass eine Vergabe von Sozialgrundstücken ausgeschlossen ist, wenn Eltern des/der Bewerber/in über ein für die Wohnraumschaffung geeignetes Grundstück verfügen. Die seitens der Antragstellerin vorgebrachte zukünftige Übergabe dieses Grundstückes an einen Bruder wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hält jedoch – in Übereinstimmung mit der bisherigen gleichgelagerten Entscheidungspraxis – fest, dass vor einer Vergabe eines Grundstückes der Gemeindegutsagrargemeinschaften eine entsprechende rechtliche Regelung und tatsächliche Übergabe bzw. Zuordnung dieses Baugrundstückes zwingend erforderlich ist.

...

**Beschluss zu 35.:** Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter zu beauftragen, das Grundkaufansuchen mangels Erfüllung der Vergaberichtlinien, insbesondere aufgrund des fehlenden Naheverhältnisses zur Gemeinde Längenfeld, abzulehnen. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Antragsteller zu keinem Zeitpunkt einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Längenfeld begründet haben. Der Umstand, dass die Antragsteller bereits mehrfach als Gäste bzw. Urlauber in der Gemeinde Längenfeld waren und einen zukünftigen Zuzug planen, vermag nach Ansicht des Gemeinderates kein ausreichendes Naheverhältnis zu begründen. Die Vergaberichtlinien sehen ausdrücklich vor, dass Sozialgrundstücke der Deckung des dringenden Wohnbedarfs von Bürgerinnen und Bürgern mit einer bestehenden engen Bindung zur Gemeinde Längenfeld dienen.

...

**Beschluss zu 36.:** Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, das Grundkaufansuchen aufgrund des fehlenden Naheverhältnisses zur Gemeinde Längenfeld und der Nichterfüllung der Vergaberichtlinien abzulehnen. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Antragsteller seit rund 20 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben und auch dort beruflich tätig sind. Ein durchgehender Hauptwohnsitz in der Gemeinde Längenfeld besteht nicht. Frühere Aufenthalte in Längenfeld beschränkten sich lediglich auf wenige Monate und begründen kein dauerhaftes Naheverhältnis im Sinne der Vergaberichtlinien vom 25.11.2019. Weitere maßgebliche Bezugspunkte zur Gemeinde Längenfeld sind nicht erkennbar.

...

**Beschluss zu 37.:** Der Gemeinderat beschließt, das Grundkaufansuchen über eine TF des Gst. Nr. 12511/11 abzulehnen. Das gegenständliche Öffentliche Gut stellt einen wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Infrastruktur im Dorfzentrum dar und dient der Nutzung durch die Allgemeinheit. Im Ortskern sind die Grundstücksparzellen überwiegend auf die jeweilige Bebauung beschränkt, weshalb den öffentlichen Flächen eine besondere Bedeutung für die Erschließung, Nutzung und Lebensqualität sämtlicher dort ansässiger Einwohnerinnen und Einwohner zukommt. Der Gemeinderat erachtet es daher als erforderlich, die vorhandenen Flächen des Öffentlichen Gutes weiterhin uneingeschränkt für öffentliche Zwecke zu erhalten. Zudem ist aus Gründen der Gleichbehandlung festzuhalten, dass in vergleichbaren Fällen entsprechende Grundkaufansuchen bislang abgelehnt wurden. Eine abweichende Entscheidung würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen.

...

**Beschluss zu 39.:** Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Unterlängenfeld zu beauftragen, das Grundkaufansuchen abzulehnen. Das "Waldele" auf Gst. Nr. 12457/1 ist auf Antrag der GGAG Unterlängenfeld mit Bescheid aus dem Jahr 2018 ausdrücklich als Erholungswald ausgewiesen und war sohin eine bewusste Grundsatzentscheidung zugunsten des langfristigen Erhalts dieses Waldbestandes für Zwecke der Allgemeinheit getroffen worden. Der im Jahre 2020/2021 genehmigte Grundkauf im Bereich des Waldeles betraf ausschließlich Flächen, die bereits jahrelang vor der Ausweisung als Erholungswald faktisch genutzt worden waren und im Ausweisungsverfahren bewusst ausgespart wurden, stellte sohin eine Ausnahmeentscheidung dar. Eine neue Inanspruchnahme und Reduktion des Erholungswaldes würde dem Zweck der Ausweisung als Erholungswald zuwiderlaufen und wird auch von den zuständigen Behörden nicht befürwortet.

...

**Beschluss zu 40.a:** Der Gemeinderat beschließt, das Ansuchen des Bauhofleiters um Gewährung einer Zulage für bestellte Brandschutzbeauftragte iHV brutto EUR 75,00 abzulehnen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die mit der Funktion des Brandschutzbeauftragten verbundenen Aufgaben im gegenständlichen Fall im Rahmen der bestehenden dienstlichen Tätigkeit wahrgenommen werden können und daraus kein Anspruch auf eine zusätzliche finanzielle Abgeltung entsteht. Der Gemeinderat bedankt sich ausdrücklich für die Bereitschaft und den verantwortungsvollen Einsatz im Bereich des Brandschutzes und hält fest, dass diese zusätzliche Leistung sehr geschätzt wird. Eine Zuerkennung einer Zulage ist jedoch aus organisatorischen und dienstrechtlichen Gründen nicht möglich.

...

**Beschluss zu 40.b:** Der Gemeinderat stellt fest, dass auf Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen aus den Jahren 1971 und 1985 einzelnen Gemeindebediensteten bislang eine weihnachtliche Sonderzahlung in Anlehnung an jene der Landesbediensteten gewährt wurde. Diese Sonderzahlung wurde jedoch nicht allen Gemeindebediensteten ausbezahlt. Sowohl der Landesrechnungshof als auch die Bezirkshauptmannschaft Imst haben in ihren Prüfberichten (Landesrechnungshofbericht 2019 sowie Prüfbericht der BH Imst 2023/2024) übereinstimmend festgestellt, dass diese Praxis unzulässig ist, da sie eine Ungleichbehandlung innerhalb der Gemeindebediensteten darstellt und somit nicht mit den geltenden Vorgaben vereinbar ist. Der Gemeinderat beschließt daher, den Beschluss des Gemeinderates vom 10.05.1971 zu TO.-Pkt. 9. sowie den Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.1985 zu TO.-Pkt. 14., welche die Grundlage für die weihnachtliche Sonderzahlung bildeten, mit Wirkung auf die Zukunft ersatzlos aufzuheben. Gleichzeitig beschließt

der Gemeinderat, als Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit aller Gemeindebediensteten künftig ein einheitliches Weihnachtsgeschenk zu gewähren. Dieses Weihnachtsgeschenk besteht aus einem Gutschein im Wert von EUR 100,00, der an jeden Gemeindebediensteten ausgegeben wird und ausschließlich in Betrieben innerhalb der Gemeinde Längenfeld einlösbar ist. Mit dieser Neuregelung verfolgt der Gemeinderat das Ziel, eine Gleichbehandlung aller Gemeindebediensteten sicherzustellen und zugleich die Wertschätzung gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zum Ausdruck zu bringen. Festgehalten wird, dass die gesetzlich vorgesehenen Sonderzahlungen (13. u. 14. Gehalt) nicht vom gegenständlichen Beschluss betroffen sind und weiterhin gewährt werden.

...

**Beschluss zu 40.c):** Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund der rückläufigen Kinderzahlen in den gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen ein entsprechend geringerer Betreuungsbedarf besteht. Die bisherige Personalstärke kann daher langfristig nicht mehr aufrechterhalten werden. Zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Betriebs ist eine Anpassung des Personaleinsatzes erforderlich. Der Gemeinderat beschließt, das Dienstverhältnis von drei Gemeindebediensteten, die in den Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigt sind, mit Wirksamkeit zum 31.08.2026 ordentlich zu kündigen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, gemeinsam mit der zuständigen Personalabteilung alle zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen arbeits- und dienstrechtlichen Schritte fristgerecht und rechtskonform zu setzen. Die Auswahl der zu kündigenden Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer erfolgte entsprechend der in der Gemeinde bisher gängigen und einheitlich angewendeten Praxis, und zwar vorrangig nach jüngstem Dienstal (kürzeste ununterbrochene Dienstzeit bei der Gemeinde). Bei gleichem Dienstal werden Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Längenfeld bevorzugt (sozialer Bezug zur Gemeinde). Der Gemeinderat wird ausdrücklich um Verschwiegenheit betreffend das Beschlussergebnis ersucht, der Bürgermeister wird die Dienstnehmerinnen direkt informieren.

...

**Beschluss zu 41.:** Der Gemeinderat beschließt, den Antragstellern eine Schulbeihilfe für das abgelaufene Schuljahr 2024/2025 in Höhe von EUR 200,00 pro Schüler zu gewähren gemäß der dem Beschluss zugrunde liegenden Auflistung aufgrund Erfüllung der entsprechenden Kriterien (Förderwürdigkeit des/r Schülers/Schülerin).

...

**Beschluss zu 42.:** Es wird beschlossen, seitens der Gemeinde Längenfeld die ausdrückliche Einwilligung zur Löschung des Vorkaufsrechtes (C-LNR 1) und des Wiederkaufsrechtes (C-LNR 2) in EZ 2837 erteilt wird. Dies erfolgt mit beglaubigter Unterfertigung der dem Beschluss zugrunde liegenden Löschungserklärung, welche Notar Mag. Marco Ragg, MBL zu treuen Händen ausgehändigt wird. Bei Zahlung des Differenzbetrages iHv EUR 64.425,87 wird in weiterer Folge Notar Mag. Marco Ragg, MBL ermächtigt, von der zu treuen Händen übermittelten Löschungserklärung Gebrauch zu machen.

...

**Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung (Verlauf der Sitzung, gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis usw.) auf eigener Niederschrift.**

Der Bürgermeister schließt hierauf die Sitzung.

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 09.06.2026 genehmigt.

### **Für das Protokoll:**

Der Bürgermeister iV

1. Vizebürgermeister:  
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:  
Lukas Holzknicht e.h.

Gemeindevorstandsmitglied  
Reinhold Hausegger e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:  
Mag.<sup>a</sup> Angelika-Rafaela Petz e.h.

